

Geschäftsordnung - Bayernallee 7 e.V.

31.07.2023

Präambel

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die Satzung des Vereins Bayernallee 7 e.V. in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung. Sie dient nur zur Ergänzung und hat dementsprechend keinen Vorrang bei Konflikten mit der Satzung.

§1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind an die im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung gefassten Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden.
- 2) Alle Mitglieder sind aufgefordert, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und an seiner Tätigkeit aktiv mitzuwirken.
- 3) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- 4) Ordentliche Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der entsprechend beschlossenen Ordnungen und Regeln nutzen.
- 5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand gegenüber eine Postanschrift und eine E-Mail-Adresse anzugeben, über die es erreichbar ist. Änderungen der Anschrift und der E-Mail-Adresse sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.
- 6) Ordentliche Mitglieder erhalten auf Antrag einen Tätigkeitsnachweis für die Dauer ihrer Mitgliedschaft, der vom Vorstand ausgestellt wird.

§2 Beschlussfassung des Vorstands

Dieser Paragraf kann als Erweiterung des Paragrafen 7.1 in der Vereinssatzung gesehen werden.

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei von vier Mitgliedern anwesend sind.
- 2) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll niedergelegt, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der Versammlung des Vorstands den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.
- 3) Der Vorstand kann auch durch Kommunikation in Textform beschließen, sofern alle Mitglieder des Vorstandes dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- 4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Senat per Umlaufverfahren.
- 5) Sollten zur Eintragung der Satzung oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit redaktionelle Änderungen notwendig sein, so ist der Vorstand berechtigt, diese ohne Mitgliederversammlung zu beschließen und zur Eintragung vorzulegen.

§3 Beschlussfassung des Senats

Dieser Paragraf kann als Erweiterung des Paragrafen 7.2 in der Vereinssatzung gesehen werden.

- 1) Die Beschlussfähigkeit wird überprüft:
 - a) zu Beginn jeder Sitzung,
 - b) vor Wahlen und Abstimmungen, auch deren Wiederholungen, auf Antrag eines Mitglieds des Senats.
- 2) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sieben Tagen eine

zweite Versammlung mit Einladungsfrist von einer Stunde einzuberufen. Diese gilt in jedem Fall als beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

§4 Durchführung des Senats

- 1) Die Beschlussfähigkeit wird überprüft:
 - a) zu Beginn jeder Sitzung,
 - b) vor Wahlen und Abstimmungen, auch deren Wiederholungen, auf Antrag eines Mitglieds des Senats.
- 2) Der Senat wird von einem der beiden Vorsitzenden des Vereins geleitet. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden oder bei deren Abwesenheit kann der Senat einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- 3) Der Senat beschließt die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern ein Mitglied einen Antrag zur Änderung der Tagesordnung gestellt hat. Andernfalls gilt die Muster-Tagesordnung, welche um die in der Einladung genannten Tagesordnungspunkte ergänzt wurde, als genehmigt.
- 4) Anträge, die an den Senat gerichtet werden, sind zeitnah zu behandeln.
- 5) Der Antrag ist in Textform, nach Möglichkeit im Vorfeld der Versammlung, schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 6) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins sowie jedes Organ des Vereins.
- 7) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Sitzungsleiter nach eigenem Ermessen.
- 8) Gegen eine Ermessensentscheidung des Sitzungsleiters kann durch ein Mitglied des Senats Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat unverzüglich zu erfolgen.
- 9) Über den Einspruch entscheidet der Senat unverzüglich in der gleichen Sitzung. Die Entscheidung ist endgültig.
- 10) Der Sitzungsleiter kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
- 11) Der Sitzungsleiter kann Anwesende, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen.
- 12) Ist eine Person dreimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so kann der Sitzungsleiter ihr das Wort entziehen, wenn der Sitzungsleiter die Person beim zweiten Verstoß auf die Folgen hingewiesen hat.
- 13) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Wortbeiträgen nicht behandelt werden.

§5 Durchführung der Mitgliederversammlung

Dieser Paragraph kann als Erweiterung des Paragraphen 7.3 in der Vereinssatzung gesehen werden.

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden oder bei deren Abwesenheit kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die vorhergehende Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- 3) Abstimmungen müssen auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds in geheimer Wahl durchgeführt werden.
- 4) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Sitzungsleiter nach eigenem Ermessen.

- 5) Gegen eine Ermessensentscheidung des Sitzungsleiters kann durch ein ordentliches Mitglied Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat unverzüglich zu erfolgen.
- 6) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung unverzüglich in der gleichen Sitzung. Die Entscheidung ist endgültig.
- 7) Der Sitzungsleiter kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
- 8) Der Sitzungsleiter kann Anwesende, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen.
- 9) Ist eine Person dreimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so kann der Sitzungsleiter ihr das Wort entziehen, wenn der Sitzungsleiter die Person beim zweiten Verstoß auf die Folgen hingewiesen hat.
- 10) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Wortbeiträgen nicht behandelt werden.

§6 Inhalt eines Versammlungsprotokolls

- 1) Versammlungsprotokolle enthalten insbesondere:
 - a) Beginn, Ende und Ort der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden Vereinsmitglieder, des Protokollanten und der einer namentlichen Nennung zustimmenden Gäste,
 - c) die genehmigte Tagesordnung,
 - d) die Berichte des Vorstands,
 - e) die Ergebnisse von Wahlen und deren Stimmenverhältnisse,
 - f) den Wortlaut der gestellten Anträge und deren Abstimmungsergebnisse,
 - g) den Wortlaut der gestellten Änderungsanträge und deren Abstimmungsergebnisse,
 - h) den wesentlichen Verlauf der Debatte,
 - i) die seit der letzten Sitzung der Versammlung durch Umlaufbeschluss behandelten Anträge und deren Abstimmungsergebnisse,
- 2) Das Protokoll des ordentlichen Senats enthält außerdem:
 - a) Zusammenfassung der Arbeit mit dem Studierendenwerk und dem Hausmeister,
 - b) Kassenstände,
 - c) Berichte der AGs des Vereins sowie die Fortschrittsberichte über laufende Projekte,
 - d) Prüfung der Bewerbungen für Belegungsausschuss und Haussprecher und deren Stimmenverhältnisse,
 - e) die Anträge zu Ordnungen und deren Abstimmungsergebnisse,
- 3) Das Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält außerdem:
 - a) Zusammenfassung der Arbeit mit dem Studierendenwerk und dem Hausmeister,
 - b) Berichte des Senats sowie die Fortschrittsberichte über laufende Projekte,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
- 4) Nach Ermessen des Sitzungsleiters und des Protokollführers können weitere Protokollinhalte in den Anhang aufgenommen werden.

§7 Ausfertigung und Genehmigung eines Versammlungsprotokolls

- 1) Das Senatsprotokoll über nicht bzw. beschränkt öffentliche Sitzungsabschnitte ist nur Mitgliedern des Senats zugänglich zu machen, sofern der Senat nichts Anderweitiges beschließt.
- 2) Sofern innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung des Protokolls keine Änderungsanträge beim jeweiligen Protokollführer oder beim Vorstand gestellt werden, gilt das Protokoll als genehmigt.

- 3) Übernimmt der Protokollführer die begehrtten Änderungen eines Mitglieds, gilt für das so geänderte Protokoll §7 Punkt 2 sinngemäß. Lehnt der Protokollführer die Änderung ab, entscheidet der Senat über die Änderung per Umlaufbeschluss.

§8 Umlaufbeschlüsse

- 1) Der Senat kann Entscheidungen durch Umlaufbeschluss treffen.
- 2) Umlaufbeschlüsse können schriftlich, per E-Mail oder auf anderen geeigneten Wegen getroffen werden.
- 3) Die Abstimmung als Umlaufbeschluss erfolgt auf Verlangen des Antragstellers oder eines Senatsmitgliedes. Über einen Antrag kann nicht als Umlaufbeschluss abgestimmt werden, wenn mehr als drei Mitglieder des Senats diesem Vorgang unmittelbar widersprechen.
- 4) Umlaufbeschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der Anzahl der Mitglieder des Senats gefasst.
- 5) Die Abstimmung über einen Antrag durch Umlaufbeschluss endet, wenn sich das Beschlussergebnis durch eine beliebige Kombination des Abstimmungsverhaltens der noch nicht abgegebenen Stimmen nicht ändern kann. Ist die Abstimmung zu Beginn der nächsten Senatsitzung nicht abgeschlossen, wird der Antrag in der Sitzung behandelt.
- 6) Änderungen der Geschäftsordnungen sowie anderer Ordnungen des Vereins oder Beschlüsse mit einem Gegenstandswert von über 500 € sind per Umlaufbeschluss unzulässig.
- 7) Der Kassenvorstand kann den Umlaufbeschluss ablehnen, wenn das Geld in der Kasse nicht ausreicht oder die Reserve gebraucht wird. Der nächste ordentliche oder außerordentliche Senat berät dann über einen neuen Umlaufbeschluss.

§9 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer.
- 2) Der Kassenprüfer wird jeweils für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§10 Arbeitsgemeinschaften (AGs)

- 1) Ordentliche Mitglieder dürfen Arbeitsgemeinschaften (im Folgenden: AGs) bilden.
- 2) AGs werden auf Antrag eines oder mehrerer Bewohner vom Senat gegründet. In dem Antrag sind Name und Zweck der AG und eine initiale Mitgliederliste anzugeben. Eine nachträgliche Änderung des AG-Namens ist auf Antrag der AG per Senatsbeschluss möglich.
- 3) AGs genießen Autonomie in ihrem Handeln, sind jedoch dem Vorstand und dem Senat gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 4) AGs sind demokratischen Prinzipien verpflichtet und sollen, sofern möglich, allen Mitgliedern des Vereins die Mitwirkung am Vereinsleben ermöglichen.
- 5) Der Senat kann auf Antrag der AG-Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung einer AG beschließen.
- 6) Die AG-Ordnungen sowie Änderungen an diesen müssen vom Senat genehmigt werden. Die jeweilige AG-Ordnung ist für die Mitglieder der AG bindend.
- 7) Als Arbeitsgemeinschaften (AGs) des Vereins existieren:
 - a) die Drucker-AG,
 - b) die Dach-AG,
 - c) die Werkzeug-AG,
 - d) die Sport-AG,
 - e) die Garten-AG.

- f) die Neueinzieher-AG
- g) die Fahrrad-AG
- h) Netzwerk-AG

§11 Änderung der Geschäftsordnung

- 1) Änderungen der Geschäftsordnung sind den Mitgliedern des Vereins bekannt zu machen und treten frühestens am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Der Senat kann nach Ankündigung zur jeweiligen Senatssitzung die Geschäftsordnung mit einer Zweidrittelmehrheit ändern.
- 3) Ausnahme zu Punkt 2. Der §10 Abs. 7 kann ohne vorherige Ankündigung auf der Einladung zur jeweiligen Senatssitzung mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.
- 4) Änderungen der Ergänzungsordnungen und der Ordnungen der Arbeitsgemeinschaften (AGs) treten am Tage nach ihrem Beschluss in Kraft.

§12 Ergänzungsordnungen zur Geschäftsordnung

- 1) Als Ergänzungsordnungen zu dieser Geschäftsordnung beschließt bzw. ändert der Senat die folgenden Ordnungen:
 - a) die Finanzordnung
 - b) Belegungsausschuss Ordnung,
 - c) Allgemeine AG Ordnung
 - d) Etagensprecher Ordnung
 - e) einzelne AG Ordnungen aus §10 Abs. 7

§13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.